



Jöhstädter Amtsblatt

für Jöhstadt und die Ortsteile Schmalzgrube, Grumbach,
Neugrumbach, Steinbach und Oberschmiedeberg

Jahrgang 2024 | Ausgabe 10

Amtsblatt vom 18. November 2024

Bekanntmachungen

- Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern (Realsteuern) in der Stadt Jöhstadt

Bekanntgabe von Beschlüssen

- Beschlüsse der 3. Sitzung des Stadtrates der Stadt Jöhstadt am 10. Oktober 2024

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Realsteuern) in der Stadt Jöhstadt (Realsteuern-Hebesatzsatzung)

Aufgrund von §§ 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 22294), 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 Nr. 108), § 7 Abs. 4 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) und § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), hat der Stadtrat der Stadt Jöhstadt am 07. November 2024 mit Beschluss Nr. 36 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern (Realsteuern) der Stadt Jöhstadt beschlossen:

§ 1 – Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Jöhstadt erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 – Hebesätze

Die Hebesätze wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Für die Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf
der Steuermessbeträge | 291 v.H. |
| | b) für bebaute und unbebaute Grundstücke
(Grundsteuer B) auf
der Steuermessbeträge | 501 v.H. |
| 2. | für die Gewerbesteuer auf
der Steuermessbeträge | 390 v.H. |

§ 3 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Jöhstadt, den 08. November 2024



Der Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Jöhstadt, den 08. November 2024



Der Bürgermeister

Impressum

Herausgeber:	Stadt Jöhstadt, Markt 185, 09477 Jöhstadt
Verantwortlich:	Bürgermeister André Zinn
Redaktion:	Stadtverwaltung Jöhstadt
Erscheinungsintervall:	nach Erfordernis

Bekanntgabe der Beschlüsse der 3. Sitzung des Stadtrates am 10. Oktober 2024

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10. Oktober 2024 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 26:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt, dass Stadtrat und 1. Stellv. Bürgermeister Dr. Daniel Meyer als 2. Vertreter der Stadt Jöhstadt bei den Verbandsversammlungen des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau und Sehmatal“ entsendet wird.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
15	10	10	0	0	0

Beschluss Nr. 27:

Der Stadtrat beschließt, dem Forstlichen Wirtschaftsplan für den Kommunalwald der Stadt Jöhstadt für das Jahr 2025 zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
15	11	11	0	0	0

Beschluss Nr. 28:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt, die Planungsleistungen für die Baumaßnahme „Ersatzneubau Stützmauer Äußere Bahnhofstraße“ an die Lehmann Ingenieurgesellschaft mbH, Rathausplatz 7, 09235 Burkhardtsdorf, zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
15	11	11	0	0	0

Beschluss Nr. 29:

Der Stadtrat beschließt die vorliegende PoIVO der Stadt Jöhstadt.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
15	11	9	0	2	0

Beschluss Nr. 30:

Der Stadtrat beschließt, das Flurstück 300/4 der Gemarkung Jöhstadt, Zuwegung, unbebaut und mit einer Größe von 112 m² zum Preis von 18 €/m² an die Grundstückseigentümer der Flurstücke 298/10, 300/1 und 300/2 der Gemarkung Jöhstadt zu gleichen Miteigentumsanteilen zu verkaufen.

Die zur Durchführung des Vertrages anfallenden Kosten werden von den Erwerbern getragen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
15	11	10	0	0	1

Beschluss Nr. 31:

Der Stadtrat beschließt, dass bei dem Grundstückskaufvertrag über das Flurstück 613/11 der Gemarkung Jöhstadt ein Vorkaufsrecht nach allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht ausgeübt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
15	11	11	0	0	0

Beschluss Nr. 32:

Der Stadtrat beschließt, dass bei dem Grundstückskaufvertrag über das Flurstück 93/20 der Gemarkung Jöhstadt ein Vorkaufsrecht nach allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht ausgeübt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
15	11	11	0	0	0

Beschluss Nr. 33:

Der Stadtrat beschließt, dass bei dem Grundstücksüberlassungsvertrag über das Flurstück 252 der Gemarkung Jöhstadt ein Vorkaufsrecht nach allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht ausgeübt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
15	11	11	0	0	0

Beschluss Nr. 34:

Der Stadtrat beschließt lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i.V.m. § 73 Abs. 5 die Annahme der Geldzuwendungen in Höhe von insgesamt 325,00 € mit der Weiterleitung an den entsprechenden Empfänger.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
15	11	11	0	0	0

Beschluss Nr. 35:

Der Stadtrat beschließt lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i.V.m. § 73 Abs. 5 die Annahme der Sachzuwendungen in Höhe von insgesamt 97,74 € mit der Weiterleitung an den entsprechenden Empfänger.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
15	11	11	0	0	0

Jöhstadt, den 24. Oktober 2024



A. Zinn
Bürgermeister

